



HVBG

HVBG-Info 03/1983 vom 24.03.1983, S. 0025 - 0025, DOK 312:372.42:762.2/017-  
OLG

**Pannenhilfe - Haftungsausschluß (§ 539 Abs. 2 RVO) - § 637  
Abs. 1 RVO) - Urteil des OLG Frankfurt vom 05.05.1982 - 17 U 178/81**

Pannenhilfe - Haftungsausschluß  
(§ 539 Abs. 2 RVO - § 637 Abs. 1 RVO)  
RVO §§ 539, 636, 637

1. Ein Kraftfahrer, der für den Betrieb eines fremden Unternehmers Pannenhilfe leistet, steht gemäß § 539 Abs. 2 RVO unter dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Wird er dabei von einem Betriebsangehörigen des fremden Unternehmens infolge Fahrlässigkeit verletzt, kann sich dieser auf den Haftungsausschluß nach §§ 637, 636 RVO berufen. Demgegenüber kann der Verletzte nicht einwenden, der Unfall sei bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten.
2. Die Eingliederung des Helfers gemäß § 539 Abs. 2 RVO in den fremden Betrieb beginnt bereits mit den zur Hilfeleistung erforderlichen Vorbereitungen. Sie endet erst, wenn der fremde Unternehmer oder dessen Betriebsangehöriger dem Helfer gegenüber die Hilfeleistung für beendet erklärt.

Fundstelle:

Versicherungsrecht 1983, Heft 7, Seite 146